

# AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES  
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 24	FREITAG, DEN 24. MÄRZ	2017
-------------------	-----------------------	------

Inhalt:

	Seite		Seite
Öffentliche Sitzung der Kommission für Stadtentwicklung am 10. April 2017. ....	493	Aufforderung zur Interessenbekundung für die Trägerschaft des Projektes „Individuelle sozialräumliche Unterstützungen“ im Rahmen des Programms der sozialräumlichen Hilfen und Angebote (SHA) im Planungsraum Schnelsen/Burgwedel .....	494
Immissionsschutz Umweltverträglichkeitsprüfung – Bekanntmachung von Einzelfallentscheidungen	493	Plangenehmigungsbescheid für die Änderung der binnenseitigen Deichgrundgrenzen an den Hochwasserschutzanlagen Altengammer, Neuengammer, Kraueler, Zollenspieker, Hower/Zollenspieker, Hower/Warwischer, Gauerter, Spadenländer und Ruschorter Hauptdeich .....	495
Aufhebung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung über die Einrichtung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebietes zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 16. Februar 2017 (Amtl. Anz. Nr. 15 vom 21. Februar 2017 S. 319 ff.) gemäß § 49 Absatz 1 HmbVwVfG. ....	494	Gebührensatzung der Universitätsbibliothek der Technischen Universität Hamburg-Harburg ....	496
Veränderung der Benutzbarkeit der öffentlichen Wegefläche Störtebeker Ufer. ....	494	Satzung über die Erhebung von Gebühren an der Technischen Universität Hamburg-Harburg ....	498
Entwidmung der öffentlichen Wegefläche Zweibrückenstraße (Ost) .....	494		
Einstellung eines Bebauungsplanverfahrens. ....	494		

## BEKANTTMACHUNGEN

Ausgeblender Textteil

[Redacted content block 1]

[Redacted content block 2]

[Redacted content block 3]

[Redacted content block 4]

[Redacted content block 5]

[Redacted content block 6]

[Redacted content block 7]

[Redacted content block 8]

[Redacted content block 9]

[Redacted content block 10]

[Redacted content block 11]

[Redacted content block 12]

[Redacted content block 13]

[Redacted content block 14]

[Redacted content block 15]

[Redacted content block 16]

[Redacted content block 17]

[Redacted content block 18]

[Redacted content block 19]

[Redacted content block 20]

## Ausgeblender Textteil

1. Aufwendungen für Eilzustellung, Versanddienstleistungen, Wertsicherungen, Verpackung und andere Zusatzaufwendungen,
2. Beträge, die anderen Einrichtungen für ihre Tätigkeit zustehen, insbesondere
  - a) Entgelte Dritter, insbesondere Datenbankanbieter,
  - b) Entgelte der regionalen und überregionalen Lieferdienste gemäß Festlegung der Lieferbibliothek, insbesondere für internationale Fernleihe bzw. den Bestimmungen der Dokumentenlieferdienste,
  - c) Aufwand bei der Ermittlung der Anschrift des Bibliotheksbenutzers.

Im Übrigen ergeben sich besondere Auslagen aus dem Gebührenverzeichnis.

(2) Für die Bestellung von Medieneinheiten im Wege der Fernleihe wird eine Auslagenpauschale erhoben. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland vom 19. September 2003 in der jeweils gültigen Fassung (Leihverkehrsverordnung, LVO).

### § 3

#### Nichtrückgabe und Beschädigung

(1) Muss eine Medieneinheit oder Teile einer Medieneinheit wegen Nichtrückgabe nach der dritten Rückgabepflicht oder bei Beschädigung ersetzt werden, so hat die Nutzerin bzw. der Nutzer die Kosten für die Ersatzbeschaffung oder die Reparatur zu erstatten. Darüber hinaus wird eine Bearbeitungsgebühr je Medieneinheit gemäß Anlage erhoben. Die Möglichkeit der Geltendmachung von Schadensersatz bleibt davon unberührt.

(2) Wertersatz und Bearbeitungsgebühr werden auch dann erhoben, wenn eine Medieneinheit nicht mehr beschafft werden kann oder eine Neubeschaffung aus sonstigen Gründen unterbleibt.

(3) Die geleisteten Gebühren und der geleistete Wertersatz können durch eine spätere Rückgabe der Medieneinheit nicht zurückverlangt werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten ebenfalls, wenn der Ersatz auf Grund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung oder Beschmutzung einer Medieneinheit oder Bibliotheksausstattung entstanden ist.

### § 4

#### Verbleib der Einnahmen

Die erhobenen Gebühren verbleiben der TUB zur Erfüllung ihrer Aufgaben als eigene Einnahmen.

### § 5

#### Übergangsbestimmung

Für Gebühren, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, findet die zu deren Entstehungszeitpunkt jeweils geltende rechtliche Regelung fort.

### § 6

#### Schlussvorschriften

Die Satzung tritt am 1. April 2017 in Kraft.

Hamburg, den 23. Februar 2017

**Technische Universität Hamburg-Harburg**

Amtl. Anz. S. 496

## Gebührensatzung der Universitätsbibliothek der Technischen Universität Hamburg-Harburg

Auf Grund von § 6b Absatz 2 und § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert am 16. November 2016 (HmbGVBl. S. 472), hat das Präsidium am 23. Februar 2017 nach Stellungnahme des Akademischen Senats gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 13 HmbHG vom 22. Februar 2017 die folgende Gebührensatzung für die Universitätsbibliothek der Technischen Universität Hamburg-Harburg beschlossen:

### § 1

#### Gebührenfreiheit und Gebührenerhebung

(1) Die Benutzung der Universitätsbibliothek (TUB) und deren Medieneinheiten sind grundsätzlich gebührenfrei. Medieneinheit ist jeder einzelne Band oder jedes als physische Einheit ausleihbare oder benutzbare Werk bzw. Gegenstand.

(2) Die gebührenpflichtigen Tatbestände sowie die Höhe der Benutzungsgebühren ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis, das dieser Satzung als Anlage beigefügt ist. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Gebühren an der TUHH in der jeweils geltenden Fassung.

### § 2

#### Besondere Auslagen

(1) Als besondere Auslagen werden erhoben:

**Gebührensatzung der Universitätsbibliothek der Technischen Universität Hamburg-Harburg (TUB)**

<b>Nummer</b>	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Gebührensatz in Euro</b>
<b>1.</b>	<b>Erteilung eines Bibliotheksausweises</b>	
1.1	für Studierende staatlicher Hochschulen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, für wissenschaftliches Personal der Hamburger Hochschulen, der Helmut-Schmidt-Universität – Universität der Bundeswehr Hamburg oder der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie sowie für Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen	gebührenfrei
1.1.2	für nicht in Nummer 1.1.1 genannte Personen für die Dauer	
1.1.2.1	von zwölf Monaten (Jahresausweis)	20,-
1.1.2.2	von sechs Monaten (Halbjahresausweis)	13,-
1.1.2.3	eines Monats (Monatsausweis)	5,-
1.1.3	für juristische Personen für die Dauer von zwölf Monaten (Jahresausweis) Es werden nur Jahresausweise erteilt.	80,-
1.1.4	für Auszubildende, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Dienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 in der jeweils gültigen Fassung oder nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz vom 16. Mai 2008 in der jeweils gültigen Fassung leisten, sowie Bezieherinnen und Bezieher von Sozialhilfe und Arbeitslosengeld für die Dauer von zwölf Monaten (Jahresausweis). Es werden nur Jahresausweise erteilt.	5,-
1.1.5	Zweitausfertigung eines Bibliotheksausweises (gilt für alle Nutzergruppen)	10,-
<b>1.2</b>	<b>Rückgabeaufforderung beim Überschreiten der Leihfrist je Leihschein oder Signatur (Säumnisgebühr)</b>	
1.2.1	ab dem ersten Tag für eine Woche	1,-
1.2.2	ab der zweiten Woche zusätzlich	2,-
1.2.3	ab der dritten Woche zusätzlich	5,-
1.2.4	ab der fünften Woche zusätzlich	10,-
<b>2.</b>	<b>Bestellung von Werken oder Kopien im Auswärtigen Leihverkehr, je Bestellschein oder je elektronischer Bestellung unabhängig vom Liefererfolg</b>	
2.1	innerdeutscher Leihverkehr	1,50
2.2	internationaler Leihverkehr	3,20
2.3	Zusätzliche Kosten, die durch die Forderungen der Lieferbibliotheken in unterschiedlicher Höhe entstehen, sind als besondere Auslagen zu erstatten. Auf Veranlassung der Nutzerin bzw. des Nutzers entstehende Mehrkosten (zum Beispiel Eilgutkosten) sind von der Nutzerin bzw. vom Nutzer zu erstatten.	nach Aufwand
<b>3.</b>	<b>Verwaltungsaufwand</b>	
	für die Räumung von außerhalb der vereinbarten Belegzeit genutzten Garderobenschränke, je Garderobenschrank/-fach	10,-
<b>4.</b>	<b>Verwaltungsaufwand bei Verlust</b>	
4.1	von bei der Nutzerin oder beim Nutzer abhandengekommenen Werken bzw. Gegenständen je Medieneinheit	30,-
4.2	eines EDV-lesbaren Datenträgers des Auswärtigen Leihverkehrs	5,-

## Satzung über die Erhebung von Gebühren an der Technischen Universität Hamburg-Harburg

Auf Grund von § 6b Absatz 2 und § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert am 16. November 2016 (HmbGVBl. S. 472), hat das Präsidium am 23. Februar 2017 nach Stellungnahme des Akademischen Senats gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 13 HmbHG vom 22. Februar 2017 die folgende Gebührensatzung für Verwaltungsgebühren an der Technischen Universität Hamburg-Harburg (TUHH) beschlossen.

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Für Amtshandlungen der TUHH werden Verwaltungsgebühren gemäß folgender Bestimmungen und der Anlage erhoben. Verwaltungsgebühren sind die Gegenleistung für eine besondere Inanspruchnahme oder Leistung (Amtshandlung). Die Verwaltungsgebühren werden durch feste Sätze, nach dem Wert des Gegenstandes, nach der Dauer der Leistung oder durch Rahmensätze bestimmt.

(2) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen als Gasthörerin oder Gasthörer an der TUHH werden Gebühren nach der Anlage erhoben.

(3) Gebühren, die für die Benutzung von Einrichtungen der TUHH erhoben werden, sind in den jeweiligen Benutzungsordnungen festgelegt worden. Für die Universitätsbibliothek der TUHH gilt eine eigene Gebührenregelung.

(4) In anderen Rechtsvorschriften vorgesehene Gebühren bleiben unberührt.

### § 2

#### Auslagen

(1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung entstehen. Als Auslagen werden die Kosten des Versands von Unterlagen per Post, ausgenommen der Entgelte für einfache Postdienstleistungen, erhoben. Ihre Höhe richtet sich nach den Entgelten des beauftragten Postdienstleisters.

(2) Auslagen sind auch bei vorliegender Gebührenbefreiung zu erstatten.

### § 3

#### Gebührenfreiheit

(1) Entscheidungen über die Gewährung von Förderleistungen oder Ausbildungsbeihilfe auf Grund

1. der Richtlinien für die Förderung ausländischer Studierender an den Hamburger Hochschulen vom 17. August 2011,
2. des Hamburgischen Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses vom 7. November 1984 (HmbGVBl. S. 225), zuletzt geändert am 28. Oktober 2014 (HmbGVBl. S. 462),

in der jeweils geltenden Fassung sind gebührenfrei.

(2) Die Abnahme von Prüfungen an der TUHH ist mit Ausnahme der in § 5 genannten Prüfung gebührenfrei.

(3) Von der Erhebung von Gebühren kann abgesehen werden, wenn es sich um Geschäfte oder Auskünfte einfacher Art handelt. Im Übrigen gelten die Gebühren gemäß der Anlage.

### § 4

#### Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit und Vorauszahlungen

(1) Die Pflicht zur Entrichtung gemäß der Anlage entsteht mit der Stellung des Antrags, Zahlungstermine bzw. mit Fristablauf.

(2) Sofern in der Anlage nichts anderes bestimmt ist, werden die Kosten mit der Bekanntgabe der Kostentcheidung an den Kostenschuldner fällig.

(3) Eine Gebühr ist als Vorauszahlung zu entrichten.

### § 5

#### Gebühren in besonderen Fällen

(1) Die Gebühr für eine Prüfung nach § 38 HmbHG wird mit der Zulassung zur Prüfung fällig. Wird die Zulassung zu einer der in der Anlage aufgeführten Prüfungen nach § 38 HmbHG versagt, so entfällt die Gebühr.

(2) Bei einem Rücktritt von der Prüfung gemäß Absatz 1 ist die volle Gebühr zu entrichten. Ist der Prüfling wegen Krankheit oder anderer außergewöhnlicher Umstände zurückgetreten, so ermäßigt sich die Prüfungsgebühr auf ein Viertel. In diesem Falle wird bei einer erneuten Meldung zur Prüfung die entrichtete Gebühr angerechnet.

(3) Für Amtshandlungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die in Anlehnung an die in der Anlage bewerteten Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 6,- Euro bis 2500,- Euro erhoben. Sie ist so zu bemessen, dass der Aufwand der TUHH sowie der Nutzen, der wirtschaftliche Wert oder die sonstige Bedeutung der Leistung für den Leistungsempfänger angemessen berücksichtigt werden.

### § 6

#### Gebührenbescheid

Die TUHH setzt Gebühren und Auslagen durch einen Gebührenbescheid fest. Die Bekanntgabe des Gebührenbescheids kann schriftlich, elektronisch (E-Mail) oder mündlich erlassen werden.

### § 7

#### Stundung, Ratenzahlung, Ermäßigung und Erlass

(1) Die TUHH kann Gebühren auf Antrag im Einzelfall ganz oder teilweise stunden, wenn die sofortige Entrichtung mit einer erheblichen Härte verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Eine erhebliche Härte für die Schuldnerin oder den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn sie oder er sich auf Grund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in solche geraten würde.

(2) Die TUHH kann für Gebühren im Einzelfall eine Ratenzahlung vereinbaren, wenn die Erhebung in einem Betrag mit erheblichen Härten verbunden wäre und der Anspruch durch die Ratenzahlung nicht gefährdet wird.

(3) Auf Antrag können Gebühren ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Festsetzung nach der Lage des Einzelfalls eine besondere Härte bedeuten würde oder dies nach den Umständen des Einzelfalls angemessen erscheint. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich die Schuldnerin oder der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu besorgen ist, dass die Weiterverfolgung der Forderung zu einer Existenzgefährdung führen würde. Über Billigkeitsmaßnahmen entscheidet die Referatsleiterin oder der Referatsleiter oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person.

### § 8

#### Anpassungsklausel

Die festgesetzten Gebühren werden in regelmäßigen Abständen von längstens drei Jahren überprüft und der allgemeinen Preisentwicklung angepasst.

## § 9

## Datenschutz

Grundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die TUHH ist der § 111 HmbHG, im Übrigen das HmbDSG. Im Rahmen dieser Rechtsvorschriften werden personenbezogene Daten nur insoweit erhoben, gespeichert, verändert und genutzt, als es zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung der TUHH erforderlich ist. Eine Übermittlung an öffentliche oder nichtöffentliche Stellen erfolgt im Einzelfall, soweit das HmbHG oder das HmbDSG es zulassen. Nach Beendigung des Vorganges und der erforderlichen Aufbewahrungsfristen werden die Daten gelöscht. Die Datensicherung wird durch personelle, technische und organisatorische Maßnahmen gewährleistet.

## § 10

## Übergangsbestimmung

Für Gebühren, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, findet die zu deren Entstehungszeitpunkt jeweils geltende rechtliche Regelung Anwendung.

## § 11

## Schlussvorschriften

Die Satzung tritt am 1. April 2017 in Kraft.

Hamburg, den 23. Februar 2017

**Technische Universität Hamburg-Harburg**

Amtl. Anz. S. 498

## Anlage

## Gebührenverzeichnis für Verwaltungsgebühren

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
1.	<b>Anfertigung einer Zeitschrift</b> Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplements oder Transcript of Records; je Dokument	75,-
2.	<b>Zweitenanfertigung von Semesterunterlagen</b>	
2.1	Zweitenanfertigung eines Formularsatzes ohne Semesterticket	6,-
2.2	Zweitenanfertigung eines Formularsatzes mit Semesterticket	10,-
2.3	Wiederholte Zweitanfertigung eines Formularsatzes mit Semesterticket	30,-
3.	<b>Ausstellung von Bescheinigungen</b> z.B. Studien- oder Immatrikulationsbescheinigungen aller Art, Bescheinigungen über gezahlte Gebühren und Beiträge (die Aufzählung ist nicht abschließend)	6,-
4.	<b>Zeitschriften von Bescheinigungen</b> außer der unter 1. und 2. genannten Unterlagen z. B. Exmatrikulation, Gasthörerschein (die Aufzählung ist nicht abschließend)	6,-
5.	<b>Beglaubigung einer Fotokopie oder Abschrift</b> (ausschließlich bei Vorlage eines Originals der TUHH) für die erste Seite jede weitere Seite	10,- 4,-
6.	<b>Verspätete Rückmeldung, Beurlaubung oder Immatrikulation</b>	30,-
7.	<b>Bearbeitung fehlerhafter oder unvollständiger Rückmeldungen</b>	10,-
8.	<b>Bearbeitung von Widersprüchen bzw. Erstellung von Widerspruchsbescheiden</b> Gebühren werden je Aufwand berechnet; von bis	30,- 450,-
9.	<b>Bearbeitung des Gasthörerantrags inklusive Erstellung des Gasthörerscheines</b>	
9.1	bei Belegung von bis zu fünf Lehrveranstaltungen, je Semester	124,-
9.2	bei Belegung von mehr als fünf Lehrveranstaltungen, je Semester	200,-
10.	<b>Durchführung der Eignungsprüfung für den besonderen Hochschulzugang für Berufstätige nach § 38 des Hamburgischen Hochschulgesetzes</b>	290,-
11.	<b>Anfertigung von Fotokopien</b>	
11.1	DIN A4; je Seite	0,90
11.2	DIN A3; je Seite	1,50
12.	<b>Sonderdienstleistungen für komplexe Dienstleistungen</b> wie z.B. umfangreiche schriftliche Auskünfte, deren Erteilung mit einem besonderen Arbeitsaufwand verbunden ist (die Aufzählung ist nicht abschließend) Gebühren werden nach Aufwand berechnet; von bis	20,- 200,-